

Unternehmensbezogene Offenlegung in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken



Gemäß der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019

Allgemeine Erläuterung zur Offenlegung

Aufgrund der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019 ist die Babcock Pensionskasse VVaG (BPK) als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsrisiken verpflichtet. Die Offenlegung erfolgt nachstehend analog zu den für die BPK einschlägigen Artikeln der Verordnung.

Artikel 3 – Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Als Nachhaltigkeitsrisiko werden Risiken bezeichnet die die Bereiche Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung betreffen. Diese werden auch als ESG-Risiken oder ESG-Kriterien (ESG engl. für environmental, social, governance) bezeichnet.

In ihrem Investmentprozess bzw. in ihrer Kapitalanlageentscheidung verfolgt die BPK aktuell keine Nachhaltigkeitsstrategie im Sinne dieser Verordnung.

Die Gründe für die Nichtberücksichtigung liegen in der Komplexität unseres Portfolios, für das die erforderlichen Daten nicht in ausreichendem Maße öffentlich zur Verfügung stehen und auch mittelfristig nicht verfügbar werden sowie in den dadurch gegenüber unseren Mitgliedern und Rentnern nicht vertretbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwendungen.

Artikel 4 – Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens

Im Rahmen der Kapitalanlagetätigkeit berücksichtigt die BPK keine nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf die Nachhaltigkeitsfaktoren. Die Gründe dafür sind vielfältig. Die Kapitalanlagestruktur der BPK ist umfangreich, was eine entsprechende Umsetzungshürde begründet. Hinzu kommt, dass die BPK, in ihrer speziellen Situation, die ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen priorisiert einsetzen muss, um geschäftsstrategische Ziele, allem voran die Sicherstellung der dauerhaften Erfüllbarkeit der zugesagten Leistungen, erreichen zu können. Die durch das Niedrigzinsumfeld hervorgerufenen, steigenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen beanspruchen bereits zusätzliche Ressourcen, so dass die Berücksichtigung von möglichen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen aktuell nicht priorisiert werden. Gleichwohl betrachtet die BPK die Nachhaltigkeitsentwicklungen innerhalb des Finanzdienstleistungssektors, unter allgemeinen politischen- und Umweltaspekten, als zielführend. Deshalb wird der künftige Einbezug von nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf die Nachhaltigkeitsfaktoren auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Voraussetzung für den möglichen Einbezug wären erprobte Prozesse und Datengrundlagen, um einen effizienten sowie proportionalitätsgerechten Einbezug zu ermöglichen. Ein möglicher Zeitbezug kann nicht definiert werden, da der spätere Einbezug nicht nur von der Verfügbarkeit und den gegebenen Möglichkeiten abhängt, sondern auch von der künftigen Situation der BPK.

Unternehmensbezogene Offenlegung in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken



Gemäß der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019

Artikel 5 - Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Vergütungspolitik der BPK enthält keine monetären Anreize, die den Eingang oder die Vermeidung von Nachhaltigkeitsrisiken begünstigt. Unter Berücksichtigung der unter Artikel 4 stehenden Ausführungen steht die Vergütungspolitik im Einklang mit dem aktuellen Stand des Einbezugs der Nachhaltigkeitsrisiken im Unternehmen.